

Satzung

für die Kindergärten der Gemeinde Bad Essen (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2006)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (GVBl. S. 374), und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Gemeinde Bad Essen unterhält in den Ortschaften Brockhausen, Lintorf und Wittlage Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57).

§ 2

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

	Vormittagsgruppe; Nachmittagsgruppe; Hortgruppe; montags – freitags (4 Std./Tag)	Vormittagsgruppe mit pädagogischem Nachmittagsangebot montags – freitags (8.00 – 15.00 Uhr)	Ganztagsgruppe montags - freitags
Einkommen bis			
20.000,00 €	55,00 €	96,00 €	121,00 €
25.000,00 €	71,50 €	125,00 €	151,00 €
30.000,00 €	88,00 €	154,00 €	181,00 €
35.000,00 €	104,50 €	183,00 €	211,00 €
40.000,00 €	121,00 €	212,00 €	241,00 €
45.000,00 €	137,50 €	240,50 €	271,00 €
50.000,00 €	154,00 €	269,50 €	301,00 €
55.000,00 €	170,50 €	298,50 €	331,00 €
60.000,00 €	187,00 €	327,50 €	361,00 €
65.000,00 €	203,50 €	356,00 €	391,00 €
70.000,00 €	220,00 €	385,00 €	421,00 €
75.000,00 €	236,50 €	414,00 €	451,00 €
80.000,00 €	253,00 €	443,00 €	481,00 €
ab 80.000,00 €	269,50 €	471,50 €	511,00 €

Nachmittags- gruppe	3 Std. an 2 Tagen (6 Wo.Std.)	4 Std. an 2 Tagen (8 Wo.Std.)	3 Std. an 3 Tagen (9 Wo.Std.)	4 Std. an 3 Tagen (12 Wo.Std.)	3 Std. an 5 Tagen (15 WoStd.)
Einkommen bis					
20.000,00 €	16,50 €	22,00 €	24,50 €	33,00 €	41,00 €
25.000,00 €	21,50 €	28,50 €	32,00 €	43,00 €	53,50 €
30.000,00 €	26,50 €	35,00 €	39,50 €	53,00 €	66,00 €
35.000,00 €	31,50 €	41,50 €	47,00 €	63,00 €	78,50 €
40.000,00 €	36,50 €	48,00 €	54,50 €	73,00 €	91,00 €
45.000,00 €	41,50 €	54,50 €	62,00 €	83,00 €	103,50 €
50.000,00 €	46,50 €	61,00 €	69,50 €	93,00 €	116,00 €
55.000,00 €	51,50 €	67,50 €	77,00 €	103,00 €	128,50 €
60.000,00 €	56,50 €	74,00 €	84,50 €	113,00 €	141,00 €
65.000,00 €	61,50 €	80,50 €	92,00 €	123,00 €	153,50 €
70.000,00 €	66,50 €	87,00 €	99,50 €	133,00 €	166,00 €
75.000,00 €	71,50 €	93,50 €	107,00 €	143,00 €	178,50 €
80.000,00 €	76,50 €	100,00 €	114,50 €	153,00 €	191,00 €
ab 80.000,00 €	81,50 €	106,50 €	122,00 €	163,00 €	203,50 €

Bei Inanspruchnahme einer Randbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Sonderöffnungszeiten) ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 7,50 € pro angefangener halber Stunde zu entrichten.

- (2) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr gemäß Absatz 1

	Vormittags-/ Nach - mittagsgruppe; Hortgruppe montags – freitags 4 Std.	Vormittagsgruppe mit pädagogischem Nachmittagsangebot montags – freitags (8.00 – 15.00 Uhr)	Ganztagsgruppe
mit 2 Kindern	5,00 €	5,00 €	5,00 €
jedes weitere Kind	10,00 €	10,00 €	10,00 €

Nachmittags- gruppe	3 Std. an 2 Tagen (6 Wo.Std.)	4 Std. an 2 Tagen (8 Wo.Std.)	4 Std. an 3 Tagen (12 Wo.Std.)	3 Std. an 3 Tagen (9 Wo.Std.)	3 Std. an 5 Tagen (15 WoStd.)
mit 2 Kindern	1,50 €	2,00 €	3,00 €	2,25 €	3,75 €
jedes weitere Kind	3,00 €	4,00 €	6,00 €	4,50 €	7,50 €

jedoch nicht unter einen Mindestbetrag in Höhe der Hälfte der Stufe 1 des jeweils maßgebenden Betreuungsangebotes.

- (3) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Bad Essen besuchen, ermäßigt sich die nach Absatz 1 und Absatz 2 zu zahlende Gebühr für das 2. Kind um die Hälfte des festgesetzten Betrages bis zum Mindestbetrag. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 erhoben. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.

- (4) Sofern Kinder in den Tageseinrichtungen ein Mittagessen oder andere Mahlzeiten einnehmen, ist dafür zusätzlich ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.
- (5) Einkommen im Sinne des Absatz 1 ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen (§ 3 Einkommensteuergesetz), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Der Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz ist vom vorstehenden Einkommen abzusetzen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Zur Feststellung der Einkommenshöhe ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der jeweilige Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Wurde ein Steuerbescheid noch nicht erteilt, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Einkommensnachweise vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (6) Weicht das aktuelle Einkommen von dem nach Absatz 5 ermittelten Einkommen um mehr als 20% ab und wird dies durch entsprechende Belege nachgewiesen, ist die festgesetzte Gebühr zu ermäßigen.
- (7) Wird anstelle einer Regelbetreuung von mindestens 20 Wochenstunden eine Betreuung von weniger als 20 Wochenstunden angeboten, die vom Stundenumfang nicht unter Abs. 1 aufgeführt ist, ist die nach Absatz 1 zu zahlende Gebühr auf die angebotene Betreuungszeit umzurechnen.
- (8) Wird anstelle einer Regelbetreuung von mindestens 20 Wochenstunden eine Betreuung von weniger als 20 Wochenstunden angeboten, die vom Stundenumfang nicht unter Abs. 1 aufgeführt ist, ist die nach Absatz 2 vorzunehmende Ermäßigung für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern auf den angebotenen Betreuungsumfang umzurechnen.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum

- (1) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.
- (2) Der Aufnahmezeitraum beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt, und umfaßt 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden.
- (3) Abmeldungen können zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einem der kommunalen Tageseinrichtungen veranlaßt hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in einer gemeindlichen Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Ferienzeiten sind von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen. Bei einer Abmeldung des Kindes nach dem 30. April endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli.
- (2) Fällige Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Bad Essen“ vom 08.06.1993, in der Fassung der Änderung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Bad Essen, den 06. März 2003

(Siegel)

Gemeinde Bad Essen

Günter Harmeyer
Bürgermeister